

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

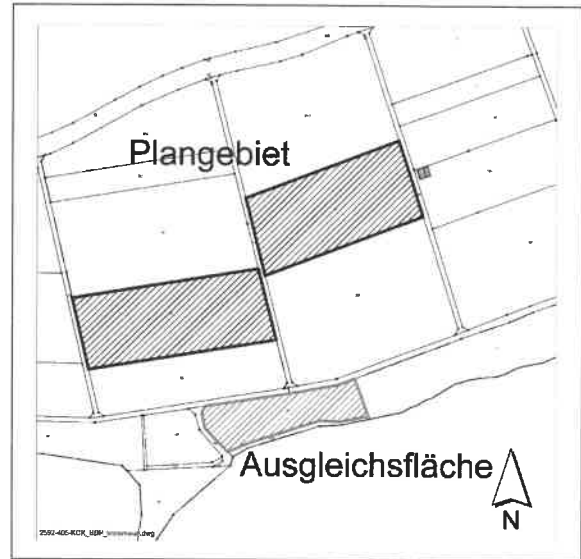
Die Gemeinde Landensberg hat am 9. September 2020 beschlossen, für den Bereich „PV-Anlage Fl.-Nrn. 160 und 164, Gemarkung Glöttweng“ eine Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird die Ansiedlung einer PV-Anlage auf einer bisher als Weideland genutzten, landwirtschaftlich benachteiligten Fläche im Gemeindegebiet Landensberg planungsrechtlich vorbereitet.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10. Februar 2021 den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung gebilligt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung für das Gebiet „PV-Anlage Fl.-Nrn. 160 und 164, Gemarkung Glöttweng“ und die Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft

Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 11 im 1. Stock, zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Mittwoch zusätzlich 16:00 – 17:00 Uhr)



vom 10. März 2021 bis einschl. 12. April 2021,

öffentlich aus. Nach Möglichkeit wird um telefonische Terminvereinbarung unter 08222-9676-38 (Bauamt) gebeten.

Die Zahl der durch das Planungsvorhaben betroffenen Belange sowie der Umfang der einzusehenden Unterlagen bewegen sich im Rahmen eines durchschnittlichen Planungsvorhabens. Eine Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Verfasser	Themen
Umweltbericht	Kling Consult GmbH	Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Klima und Luft; Orts- und Landschaftsbild; Sach- und Kulturgüter
Stellungnahme	Kreisheimatpfleger	Landschafts- und Naturschutz
Stellungnahme	Landratsamt Günzburg	Naturschutz und Landschaftspflege; Immissionsschutz; Wasserrecht

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.vgem-hw.de/index.php/bauleitplanung/mitgliedsgemeinden/bauleitplanung-gemeinde-landensberg> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).



.....
Landensfeld, den 01.03.2021

.....
Erster Bürgermeister